

## **5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984 (08/GE 16/276)**

### **Eintreten**

**Präsident:** Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Silvia Schwyter, Sommeri (Präsidentin); Thomas Baumgartner, Steckborn; David Blatter, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Heidi Grau, Zihlschlacht; Patrick Hug, Arbon; Helen Jordi, Bischofszell; Willi Kreis, Kümmerthausen; Turi Schallenberg, Bürglen; Ruedi Zbinden, Mettlen; David Zimmermann, Braunau.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Bernhard Koch, Chef DFS; Florentina Wohnlich, Chefin Fürsorgeamt DFS; Regula Wydler Kobelt, juristische Sachbearbeiterin DFS (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) vom 29. März 1984 behandelte die Vorlage in einer Sitzung und dankt den Vertretern des Departementes für Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Verhandlungen.

Die Kommission hat

- einstimmig beschlossen, auf die Vorlage einzutreten;
- der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

In der Botschaft vom 18. August 2010 erläutert der Regierungsrat den geschichtlichen Hintergrund und die Entwicklung, die zur heute gültigen Kostenersatzpflicht gemäss § 20 des Sozialhilfegesetzes führte. Ursprünglich diente die Kostenersatzpflicht der Heimatgemeinde als finanzielle Kompensation beim Wechsel der Unterstützungszuständigkeit vom Heimat- zum Wohnort. Vor der Einführung des Finanzausgleichs ist die Rückerstattung der Sozialhilfekosten auch durchaus angebracht gewesen.

In den Jahren 2007 bis 2009 haben sich die Gemeinden innerkantonale pro Jahr durchschnittlich rund Fr. 700'000.-- an Fürsorgekosten in Rechnung gestellt, was jährlich pro Fall ca. Fr. 9'000.-- ergibt.

Seit Januar 2003 gilt das Gesetz über den Finanzausgleich der Politischen Gemeinden (RB 613.1), das unter anderem einen Lastenausgleich für Sozialhilfekosten beinhaltet. Von diesem Lastenausgleich im Umfang von 1,9 Millionen Franken erhielten zwei Drittel die vier Gemeinden Arbon, Bischofszell, Frauenfeld und Kreuzlingen. Aber auch wenn eine kleinere Gemeinde plötzlich überdurchschnittlich belastet wird, kommt der Finanz-

ausgleich zum Tragen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die heute gültige Regelung des Kostenersatzes nicht mehr zeitgemäss, unnötig und mit unverhältnismässig grossem Aufwand verbunden, weshalb § 20 des Sozialhilfegesetzes ersatzlos gestrichen werden kann.

In der Eintretensdebatte waren sich die Kommissionsmitglieder einig, dass Art. 16 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) vom 24. Juni 1977 und § 20 SHG seit längerer Zeit zu reden geben, und sie befürworteten einstimmig die Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes.

Man stellte fest, dass die Fürsorge in den verschiedenen Gemeinden und Kantonen sehr unterschiedlich gehandhabt wird und zum Teil die gleichen Klienten immer wieder von Gemeinde zu Gemeinde oder von Kanton zu Kanton ziehen und so dauernd von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden müssen.

Die heutige Regelung ist auch deshalb unfair und untauglich, weil diejenigen Gemeinden, die zahlen müssen, während der ersten zwei Jahre nichts zur Fallführung zu sagen haben.

Mit der Abschaffung von § 20 des Sozialhilfegesetzes wird die Betreuungsgleichheit unterstützt. Die Unterschiede zwischen Klienten, deren Unterstützungszahlungen an die Heimatgemeinde weiter verrechnet werden können, und solchen, deren Unterstützungszahlungen von der Wohnsitzgemeinde selbst getragen werden müssen, fallen weg.

Zudem wurde angeführt, dass die zuständigen Stellen vermehrt auf die Kostenkomponenten achten werden, wenn die eigene Gemeinde für die Kosten aufzukommen hat. Auch hier soll das Prinzip gelten, dass, wer zahlt, auch anordnen und bestimmen darf.

Nicht zuletzt wurde auch erwähnt, dass die Kostenverrechnung unter den Gemeinden mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden ist.

Oftmals sind die Zentrumsgemeinden in Bezug auf die Sozialhilfe sehr viel stärker belastet als kleine Gemeinden. Demgegenüber wird aber gerade in kleinen Gemeinden der Beratung und Betreuung von fürsorgeabhängigen Personen grosse Bedeutung beigegeben, da man damit Kosten einsparen kann. So hat jede Gemeinde die Möglichkeit, auf ihre Fürsorgefälle selber einzuwirken.

Ein Kommissionsmitglied enthielt sich bei der Schlussabstimmung der Stimme aus finanzpolitischen Gründen, da seine Gemeinde mit der bestehenden Gesetzesregelung mehr weiter verrechnen könne als sie selber berappen müsse.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst die Präsidentin der vorberatenden Kommission für ihre einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsidentin **Schwytter**, GP: Noch selten habe ich in einer Kommissionsarbeit so viel einmütige Übereinstimmung bei sämtlichen Mitgliedern erlebt. Regierungsvertreter und sämtliche Mitglieder waren sich über alle Parteigrenzen hinweg einig, dass

der alte Zopf abgeschnitten werden soll. § 20 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) ist ein Relikt aus alter Zeit, als die Heimatgemeinden noch Armenhäuser für ihre bedürftigen Bürgerinnen und Bürger unterhielten. Die Rückerstattungspflicht der Heimat- gegenüber der Wohnsitzgemeinde gemäss § 20 des Sozialhilfegesetzes ist aber heute nicht mehr zeitgemäss und zweckmässig und gehört deshalb abgeschafft. In der Schlussabstimmung stimmten die Kommissionsmitglieder mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes zu. Für die Inkraftsetzung der Gesetzesänderung schlägt die Kommission einen möglichst baldigen Termin vor. Eine Inkraftsetzung innerhalb des Jahres wurde aber als nicht sinnvoll erachtet. Somit wäre der 1. Januar 2012 der erstmögliche Termin. Selbstverständlich aber bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt.

**Grau, FDP:** Die Sozialhilfe sollte in erster Linie zur Überbrückung von finanziellen Not-situationen dienen und helfen, persönliche Krisen möglichst rasch zu überwinden. Sozialhilfe beinhaltet aber auch Beratung und Betreuung der hilfeschuchenden und zu unterstützenden Personen, darum ist es wichtig und richtig, dass die beratenden und anordnenden Thurgauer Beratungsstellen in Zukunft auch die finanziellen Konsequenzen ihres Handels gemäss Sozialhilfegesetz selbst tragen. Mit der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes wird die Kostenersatzregelung zwischen den Thurgauer Gemeinden aufgehoben. Das ist gut so. Die FDP-Fraktion ist mit grosser Mehrheit für Eintreten auf die Gesetzesänderung. Ebenso ist die Fraktion grossmehrheitlich für die Streichung von § 20 aus dem Sozialhilfegesetz.

**Koch, SP:** Die SP-Fraktion bittet Sie einstimmig, auf das Geschäft einzutreten. Die innerkantonale Weiterverrechnung an die Heimatgemeinde macht heute keinen Sinn mehr. Es ist Zeit, diesen alten Zopf abzuschneiden, insbesondere mit Blick darauf, dass die Heimatgemeinde, ausser sie ist gleichzeitig zufällig auch die Wohnsitzgemeinde, meist keinerlei Einfluss auf einen Ortswechsel nehmen kann. Vielmehr wäre es allenfalls prüfenswert, ob die bisherige Wohnsitzgemeinde in die Pflicht genommen werden sollte, um das Verschieben der Fälle in andere Gemeinden unattraktiver zu machen.

**Baumgartner, CVP/GLP:** Die CVP/GLP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Mit der Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes wird die Zuständigkeit dahingehend geregelt, dass derjenige, der anordnet, auch die finanzielle Verantwortung übernimmt. Wer befiehlt, soll auch bezahlen. Es können auch erhebliche Verwaltungskosten eingespart werden. Unsere Fraktion wird der Vorlage einstimmig zustimmen.

**Jordi, EVP/EDU:** Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für die Gesetzesänderung. Es ist wichtig, dass Gemeinden die bezahlen, auch bestimmen dürfen. Zudem vereinfacht die Änderung die Abläufe bei den Sozialämtern und die Kosten können gesenkt werden. Seit

der Einführung des neuen Finanzausgleichs ist das heutige Gesetz nicht mehr zeitgemäss. Die neue Regelung ist klar und kann von Sozialhilfeempfängern und -empfängerinnen nicht missbraucht werden, indem sie sich die für sie vorteilhaftesten Gemeinden suchen.

**Zimmermann, SVP:** Es wurde schon alles gesagt. Die SVP-Fraktion ist ebenfalls einstimmig für Eintreten und für die Gesetzesänderung.

Regierungsrat **Koch:** Es ist tatsächlich alles gesagt worden. Der Regierungsrat hat seine Meinung in der Botschaft geäussert. Ich bitte Sie, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Eintreten ist unbestritten** und somit **beschlossen.**

**1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Kommissionspräsidentin **Schwytter, GP:** Ich habe keine weiteren Bemerkungen. Die GP-Fraktion ist einstimmig für die Streichung von § 20 des Sozialhilfegesetzes.

**Thorner, SP:** Im Namen der SP-Fraktion kann ich mich ebenfalls befürwortend äussern. Allerdings möchte ich zu den möglichen Auswirkungen, die diese Änderung anbelangen, mahnend den Finger heben. In den vergangenen Jahren haben wir die zunehmende Tendenz bereits festgestellt, dass die Zentrumsgemeinden erhebliche Lasten zu tragen haben. Der Lastenausgleich im Sozialhilfebereich enthebt unsere grossen Zentren den massgeblichsten Lasten. Trotzdem muss ganz genau beobachtet werden, welche Auswirkungen diese Aufhebung auf die finanziellen Aufwendungen dieser Zentrumsgemeinden haben. Wir wissen, dass arbeitslose, ausgesteuerte und alleinerziehende Personen die grossen Zentren suchen. Dort sind Infrastrukturen und günstigere Wohnungen vorhanden. Im Moment müssen wir die weiteren Entwicklungen sehr sorgfältig beobachten, um entsprechende Anpassungen im Lastenausgleich für Sozialhilfe anzubringen. Wir werden dannzumal entsprechende Anliegen vorbringen.

**Zimmermann, SVP:** Als zuständiger Fürsorger unserer Gemeinde habe ich mich auch manchmal gefragt, welche Beweggründe die andere Gemeinde hatte, gewisse Leistungen an Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zu entrichten. Manchmal hatte ich das Gefühl, dass die Gemeinde einfach Leistungen entrichtet hat, wohl wissend, dass sie die Kosten der Heimatgemeinde verrechnen kann. Mit der Gesetzesänderung wird man dem Grundsatz gerecht: Wer zahlt, befiehlt oder steht in der Beratung in der Verant-

wortung. Seit 2003 ist der neue Finanzausgleich in Kraft. Hier besteht die Möglichkeit, dementsprechend den sozialdemografischen Lastenausgleich in Anspruch zu nehmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

II.

(Schriftliche Ausführungen der Kommissionspräsidentin)

Die Kommissionsmitglieder sprachen sich für die Inkraftsetzung per 1. Januar 2012 aus. Eine Inkraftsetzung unter dem Jahr wurde als nicht sinnvoll erachtet.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.